

9. May abhin noch mit dem augen
 schein, wie unzulässig die Anweisung
 des St. Sebastian- u. Joseph-
 Leinwandstoffs zu Grund mit flüchten
 des J. 1783 in 7690 f. an Jacq:
 Salim, u. nimmu flüchten über
 dem 2. Hofen Maß u. 1 f. Geld
 bestanden; wogegen diejen Lein-
 wandstoffs des St. Jakobskirche am
 Hof 325 f. schuldig war. Die
 Messenleinwand zu Grund haben
 mit flüchten des unzulässig Geld
 ein Legibel Anweisung für 1291 f.
 24 Kr bezogen, wofür ein
 aber des unzulässig St. Jakobsk.
 Kirche 84 f. 32 1/2 Kr schuldig
 geworden seien. Ansonst aber
 die pünktliche Befolgung der
 Befehle, können nicht an Händen
 gegeben werden, weil der
 ganze Leinwandstoffs Anweisung
 überführt, u. nicht jede Leinwand-
 stoffs und besondern adminis-
 tration werden.

H. D. di Pauli.
 No 711.

Auf dem vorstehend primen
 Leinwandstoffs über die von
 dem H. Administration.
 abgenommenen H. Messen an den
 Leinwand u. Caſan und H. Messen
 u. Messen nächst dem aus-
 gebundenen flüchten.

Conclusio.

Sind diese unzulässigen Leinwand-
 stoffs primen des Leinwand des
 Leinwandstoffs dem 9. May